

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 9. April 2026

Stellungnahme zur Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV (Umsetzung der 22.3702 Mo. Jauslin)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellung beziehen zu dürfen. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein. Die Vorlage ist der Erreichung der Schweizer Klimaziele im Wärmesektor dienlich und dadurch im Interesse unseres Verbandes.

Mit der Änderung werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Abwärme und erneuerbare Untergrundwärme effizienter zu nutzen und saisonal zu speichern – insbesondere in tieferen oder für die Trinkwasserversorgung ungeeigneten Grundwasserleitern. Damit lässt sich der zusätzliche Winterstrombedarf für Heizen deutlich dämpfen; die Rede ist von einem Reduktionspotenzial von bis zu 3 TWh Winterstrom. Zugleich hält der Bund fest, dass das geothermische Potenzial unter Wahrung des Grundwasserschutzes erschlossen werden soll.

Insgesamt ist swisscleantech mit der Umsetzung der Motion zufrieden und begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen.

Wir bewerten die Differenzierung zwischen oberflächennahen und tiefliegenden unterirdischen Gewässern positiv (Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3). In oberflächennahen Systemen bleiben klare Temperaturanforderungen bestehen, wobei Ausnahmen für Anlagen mit hohem Dekarbonisierungspotenzial möglich sind. In tiefen Systemen mit

natürlich > 20 °C wird die starre 3-°C-Regel aufgehoben und durch eine Einzelfallbeurteilung mit geeigneten Schutzauflagen ersetzt. Das reduziert Rechtsunsicherheiten, bestärkt die Entwicklung von Tiefengeothermie- und saisonalen Speicherprojekten und bleibt mit dem Gewässerschutz vereinbar. Zusätzlich begrüßen wir die Möglichkeit von Ausnahmen vom 100-m-Radius (Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3^{ter}).

Ebenfalls positiv werten wir die Präzisierung, dass Schutzbereiche und Grundwasserschutzzonen in ihrer Höhe und Tiefe begrenzt werden können (Art. 32 Abs. 4) – eine Praxis, die in den Kantonen bereits verbreitet ist und planungsrechtliche Klarheit schafft. Gleichzeitig unterstützen wir hohe Anforderungen an Monitoring und Nachweise im Bewilligungsverfahren (Anhang 3.4, Ziff. 1), plädieren aber für Regulierung mit Augenmass und für kantonsübergreifende Kohärenz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Chris Zeyer
Co-Geschäftsführer, Inhalt



Darius Graf
Projektleiter, Mobilität und Kreislaufwirtschaft